

Ergänzende Bedingungen für anteilgebundene Lebensversicherungen

(Ausgabe 2009 – EAB001D5)

Inhaltsverzeichnis

1 Begriffe

- 1.1 Anteilguthaben
- 1.2 Deckungskapital
- 1.3 Rückkaufswert
- 1.4 Umwandlungswerte

2 Berechnungsgrundlagen

3 Funktionsweise der anteilgebundenen Versicherung

- 3.1 Portfoliomanagement, Management-Gebühren
- 3.2 Ausgabe- und Rücknahmepreise der Fondsanteile
- 3.3 Versicherungstechnische Kosten und Risikoprämien
- 3.4 Garantierte Weiterführung des Risikoschutzes
- 3.5 Erwerb der Ansprüche an Fondsanteilen
- 3.6 Wert des Anteilguthabens
- 3.7 Massgebliche Zeitpunkte für die Bestimmung der Versicherungsleistungen
- 3.8 Ansprüche aus Fondsanteilen gegenüber der PAX
- 3.9 Beschränkungen für den Erwerb von Ansprüchen an Fondsanteilen

4 Anspruchsbegründung

- 4.1 Erlebensfallleistungen
- 4.2 Todesfallleistungen

5 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 5.1 Fälligkeit

6 Einschränkung des Versicherungsschutzes

- 6.1 Selbsttötung

7 Verzugsfolgen und Prämienrückerstattung

- 7.1 Verzugsfolgen
- 7.2 Wiederinkraftsetzung umgewandelter oder erloschener Verträge
- 7.3 Prämienrückerstattung

8 Überschussbeteiligung

- 8.1 Versicherungstechnischer Risiko- und Kostenüberschuss (laufender Überschuss)
- 8.2 Kostenüberschuss der Fondsgesellschaften
- 8.3 Verwendung der Überschusszuweisungen

9 Umwandlung und Rückkauf

- 9.1 Voraussetzungen
- 9.2 Haftung der PAX
- 9.3 Massgeblicher Zeitpunkt der Berechnung
- 9.4 Berechnung des Rückkaufswerts
- 9.5 Berechnung des Umwandlungswerts

10 Wechsel der Anlagefonds oder des Fondsportfolios (Switch)

11 Vorauszahlung

1 Begriffe

1.1 Anteilguthaben

die Gesamtheit der aus den Nettosparprämien für eine Versicherung erworbenen Fondsanteile.

1.2 Deckungskapital

der Wert des Anteilguthabens.

1.3 Rückkaufswert

der Betrag, der bei einer vorzeitigen Auflösung der Versicherung durch die PAX zurückerstattet wird.

1.4 Umwandlungswerte

die herabgesetzten Versicherungsleistungen eines Versicherungsvertrags, bei dem die Prämienzahlung eingestellt wurde.

2 Berechnungsgrundlagen

Berechnungsgrundlagen sind der technische Zins von 2% und die Sterbetafeln EKM / EKF 95.

3 Funktionsweise der anteilgebundenen Versicherung

Die anteilgebundene Lebensversicherung ist eine Kapitalversicherung, bei der Leistungen der PAX sowohl im Erlebens- als auch im Todesfall des Versicherten fällig werden. Diese sind an die Wertentwicklung von einzelnen Anlagefonds oder eines Fondsportfolios gebunden, wobei die Leistung im Todesfall eine Mindesthöhe nicht unterschreitet.

Der Versicherungsnehmer kann aus der von der PAX festgelegten Palette von Anlagefonds oder Fondsportfolios auswählen.

3.1 Portfoliomanagement, Management-Gebühren

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer für ein Fondsportfolio, so übernimmt die PAX fortlaufend die Auswahl und die Gewichtung der einzelnen Anlagefonds gemäss der gewählten Anlagestrategie.

Die für das Portfoliomanagement anfallenden Gebühren werden am Ende jedes Kalendervierteljahres dem Portfolio belastet. Sie werden proportional zum aktuellen Gesamtwert des Anteilguthabens festgestellt und durch den Verkauf von Anteilen der am Portfolio beteiligten Anlagefonds entsprechend ihrer Gewichtung finanziert.

Die Management-Gebühr orientiert sich an den Marktgegebenheiten. Die PAX teilt eine allfällige Änderung der Management-Gebühr dem Versicherungsnehmer spätestens 4 Wochen vor deren Wirksamwerden mit.

3.2 Ausgabe- und Rücknahmepreise der Fondsanteile

Die PAX berechnet für jeden Fondsanteil einen internen Ausgabe- (Verkaufs-) und Rücknahmepreis in Schweizer Franken für diejenigen Tage, an denen die Fondsgesellschaft Anteile ausgibt bzw. zurücknimmt.

Der interne Ausgabepreis ist höchstens gleich dem für den jeweiligen Fondsanteil berechneten offiziellen Ausgabepreis zuzüglich allfälliger Stempelabgaben. Der interne Rücknahmepreis ist mindestens gleich dem für den jeweiligen Fondsanteil berechneten offiziellen Rücknahmepreis abzüglich allfälliger Stempelabgaben.

Ist der Tag des massgeblichen Zeitpunktes kein Ausgabe- bzw. Rücknahmetag, so ist der Preis des nächstfolgenden Tages massgebend an dem durch die Fondsgesellschaft Anteile ausgegeben bzw. zurückgenommen werden.

Bei Anlagefonds in anderen Währungen als Schweizer Franken werden von der PAX bei der Umrechnung marktkonforme Devisenkurse angewandt.

3.3 Versicherungstechnische Kosten und Risikoprämien

Bei Versicherungen gegen laufende Prämien werden jährlich von der Prämie die Prämienanteile zur Deckung des Todesfallrisikos und für allfällige Zusatzversicherungen sowie die Kostenzuschläge für Abschluss, Verwaltung und Ratenzahlung abgezogen. Der verbleibende Betrag wird als Nettosparprämie bezeichnet.

Prämienfreie Versicherungen: Die Kosten für die Verwaltung der Versicherung und die Prämienanteile zur Deckung des Todesfallrisikos werden ab dem zweiten Versicherungsjahr jährlich durch den Verkauf von Fondsanteilen aus dem Anteilguthaben finanziert. Reicht das vorhandene Anteilguthaben zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Versicherung sowie der Prämienanteile für das Todesfallrisiko nicht mehr aus, so wird die Versicherung aufgelöst und der Rückkaufswert erstattet.

3.4 Garantierte Weiterführung des Risikoschutzes

Im Falle der Aufhebung des Vertrages gemäss Ziffer 3.3 hat der Versicherungsnehmer das Recht, ohne Risikoprüfung eine neue Versicherung auf den Todesfall abzuschliessen, deren Todesfallleistung die vorher versicherte Leistung nicht übersteigt.

3.5 Erwerb der Ansprüche an Fondsanteilen

Aus den Nettosparprämien bzw. deren halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten sowie den der Versicherung zugewiesenen Überschussanteilen werden Ansprüche an einer Anzahl von Fondsanteilen der vereinbarten Anlagefonds erworben.

Die Aufteilung der Nettosparprämie bzw. deren Raten sowie der Überschussanteile auf die einzelnen Anlagefonds erfolgt

- bei individueller Fondsauswahl in dem vom Versicherungsnehmer gewählten Verhältnis
- bei Fondsportfolios entsprechend der aktuellen Gewichtung der Anlagefonds innerhalb des Portfolios.

Ebenso werden mit allfälligen Ausschüttungen eines Anlagefonds Ansprüche an Fondsanteilen erworben:

- bei individueller Fondsauswahl an Anteilen des ausschüttenden Anlagefonds
- bei Fondsportfolios an allen im Portfolio enthaltenen Anlagefonds entsprechend ihrer aktuellen Gewichtung.

Die Anzahl der pro Anlagefonds erworbenen Ansprüche an Anteilen ermittelt sich aus dem dafür zu Verfügung stehenden Betrag dividiert durch den internen Ausgabepreis des jeweiligen Fondsanteils, wobei Bruchteile auf 5 Dezimalstellen gerundet werden.

Die massgeblichen Zeitpunkte für die Bestimmung der jeweiligen internen Ausgabepreise und der aktuellen Gewichtungen der Anlagefonds innerhalb des Portfolios sind:

- für den Erwerb von Ansprüchen an Fondsanteilen aus Nettoprämien bzw. deren Raten: der jeweilige Fälligkeitstag (bei verspätetem Eingang einer Prämie oder Prämienrate kann die PAX den internen Ausgabepreis des der Gutschrift folgenden Tages zur Anwendung bringen)
- für den Erwerb von Ansprüchen an Fondsanteilen aus Überschusszuweisungen: der auf die Überschusszuweisung folgende Policenstichtag
- für den Erwerb von Ansprüchen an Fondsanteilen aus Ausschüttungen von Anlagefonds: der Verarbeitungstag. Die Verarbeitung der Ausschüttung erfolgt spätestens 3 Wochen nach dem die PAX von der Ausschüttung Kenntnis erhalten hat.

3.6 Wert des Anteilguthabens

Der Wert des Anteilguthabens oder eines Teils davon errechnet sich zu jedem Zeitpunkt aus dem internen Rücknahmepreis des jeweiligen Fondsanteils multipliziert mit der entsprechenden Anzahl der Anteile.

3.7 Massgebliche Zeitpunkte für die Bestimmung der Versicherungsleistungen

Als massgebliche Zeitpunkte für die Bestimmung der Erlebensfalleistungen gelten die in der Police genannten Termine.

Im Todesfall ist der massgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung des Wertes des Anteilguthabens der fünfte Arbeitstag nach Eingang aller für die Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente.

3.8 Ansprüche aus Fondsanteilen gegenüber der PAX

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber der PAX aus den Fondsanteilen gehen in keinem Fall weiter als die entsprechenden Ansprüche der PAX gegenüber dem Fonds bzw. der Fondsleitung. Namentlich kann die PAX die Auszahlung des Wertes des Anteilguthabens aufschieben, wenn die Fondsleitung die Auszahlung ihrerseits aufschiebt, sei es infolge einer entsprechenden Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde, sei es, weil das Fondsreglement dies zulässt.

3.9 Beschränkungen für den Erwerb von Ansprüchen an Fondsanteilen

Die PAX kann jederzeit Beschränkungen für gewisse Anlagefonds verfügen. Falls dadurch der Anlagewahl nicht oder nur teilweise entsprochen werden kann, wird der Versicherungsnehmer benachrichtigt. Beschränkungen könnten sich beispielsweise aus behördlich verfügbaren Anlagevorschriften ergeben, weil der Fonds durch die Fondsgesellschaft aufgelöst bzw. die Ausgabe von Anteilen begrenzt wird, oder bei Fonds mit zum voraus beschränkter Laufzeit.

4 Anspruchsbegründung

4.1 Erlebensfalleistungen

Der PAX sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Lebensnachweis der versicherten Person
- Nachweis des Geburtsdatums
- die Police

4.2 Todesfalleistungen

Der Tod der versicherten Person ist der PAX unter Angabe der Todesursachen unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin sind folgende Dokumente vorzulegen:

- ein amtlicher Todesschein
- ärztliche Zeugnisse über die Ursachen und näheren Umstände des Todes
- die Police

Die PAX kann weitere Auskünfte über den Gesundheitszustand und die Ursachen und Umstände des Todes der versicherten Person bei Ärzten und anderen Personen und Institutionen verlangen oder selbst einholen. Die Kosten gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten.

5 Auszahlung der Versicherungsleistungen

5.1 Fälligkeit

Die vertraglichen Leistungen der PAX werden vier Wochen, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente eingegangen sind, fällig.

6 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Es besteht – mit Ausnahme der Selbsttötung – uneingeschränkter Versicherungsschutz selbst dann, wenn eine wesentliche Erhöhung der Gefahr herbeigeführt oder ein Todesfall grobfahrlässig verschuldet worden ist.

6.1 Selbsttötung

Bei Selbsttötung zahlt die PAX unbeschränkt diejenigen vereinbarten Leistungen im Todesfall, die im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen 3 Jahre lang versichert waren.

Für die übrigen Todesfalleistungen zahlt die PAX das Deckungskapital.

7 Verzugsfolgen und Prämienrück- erstattung

7.1 Verzugsfolgen

Bei Verzug erfolgt die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, sofern die Prämien für mindestens drei Jahre oder einen Zehntel der Prämienzahlungsdauer bezahlt worden sind und der Rückkaufwert der

Versicherung mindestens CHF 1'000.– beträgt. Andernfalls erlischt die Versicherung, wobei ein allfälliger Rückkaufswert erstattet wird. Der PAX bleibt in jedem Falle der Anspruch auf die volle Prämie des ersten Versicherungsjahres erhalten.

7.2 Wiederinkraftsetzung umgewandelter oder erloschener Verträge

Ist eine Versicherung wegen Verzug umgewandelt worden oder erloschen, so kann sie innert sechs Monaten seit Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie durch Zahlung aller Ausstände und durch Rückzahlung eines allfälligen Rückkaufswertes wieder in Kraft gesetzt werden. Die Berechnung des Anteilguthabens erfolgt auf den Monatsersten nach Zahlungseingang der Ausstände und des Rückkaufswertes.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederinkraftsetzung nur mit Zustimmung der PAX und unter den von ihr gestellten Bedingungen möglich.

Die PAX haftet nicht bzw. nur im Rahmen der herabgesetzten Leistungen für Schadenfälle, die sich in der Zeit zwischen Umwandlung bzw. Erlöschen der Versicherung und der Wiederinkraftsetzung ereignet haben.

7.3 Prämienrückerstattung

Die über den Aufhebungszeitpunkt hinaus bezahlten Prämienteile zur Deckung des Todesfallrisikos und der Kosten werden zurückerstattet.

8 Überschussbeteiligung

8.1 Versicherungstechnischer Risiko- und Kostenüberschuss (laufender Überschuss)

Prämienteile für Risiko und Kosten gemäss Ziffer 3.3 erhalten Risiko- und Kostenüberschüsse nach Massgabe der aktuellen Höhe dieser Prämienteile mit Ausnahme des Fixkostenzuschlags. Die erste Zuweisung erfolgt am Ende des ersten Versicherungsjahres. Die weiteren Zuweisungen erfolgen jeweils am Ende der folgenden Versicherungsjahre.

8.2 Kostenüberschuss der Fondsgesellschaften

Kostenüberschüsse, die der PAX von den Fondsgesellschaften aus der Verwaltung der Fondsanteile gutgeschrieben werden, werden von der PAX teilweise an die Versicherungsnehmer in Form von Überschussanteilen weitergeleitet. Basis dieser Überschussbeteiligung ist das vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Zuweisung im jeweiligen Fonds gehaltene Anteilguthaben.

8.3 Verwendung der Überschusszuweisungen

Die laufenden Überschusszuweisungen werden zum Erwerb zusätzlicher Fondsanteile verwendet, die nach dem in Ziffer 3.5 beschriebenen Verfahren direkt dem Anteilguthaben gutgeschrieben werden.

Die Zuweisungen aus den Kostenüberschüssen der Fondsgesellschaften werden in Form einer Ausschüttung nach dem in Ziffer 3.5 beschriebenen Verfahren gutgeschrieben.

9 Umwandlung und Rückkauf

9.1 Voraussetzungen

Sind die Prämien für drei Jahre oder einen Zehntel der Prämienzahlungsdauer bezahlt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise in eine prämienfreie mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt oder von der PAX ganz oder zum Teil zurückgekauft wird. Das Begehren ist schriftlich zu stellen.

9.2 Haftung der PAX

Bei Umwandlung haftet die PAX nur noch im Umfang der herabgesetzten Versicherungsleistungen ab dem ersten Tag des Monats, der dem Eingang des Begehrens bei der PAX bzw. dem Ablauf der Prämienzahlungsfrist folgt.

Bei Rückkauf erlischt die Haftung der PAX am letzten Tag des Monats, in welchem das Begehren bei ihr eintrifft.

9.3 Massgeblicher Zeitpunkt der Berechnung

Der massgebliche Zeitpunkt für die Berechnung des Umwandlungs- oder Rückkaufswertes ist der erste Tag des Monats, der dem Eingang des Begehrens bei der PAX bzw. dem Ablauf der Prämienzahlungsfrist folgt.

9.4 Berechnung des Rückkaufswertes

a. Prämienpflichtige Versicherungen gegen periodische Prämien: Der Rückkaufswert ergibt sich aus dem Deckungskapital vermindert um den Barwert der noch nicht getilgten Abschlusskosten. Er beträgt mindestens 2/3 des Deckungskapitals.

Die Tilgung der Abschlusskosten erfolgt über die ganze Versicherungsdauer und beträgt pro Jahr 2% der jährlichen Prämie.

b. Prämienfreie Versicherungen: Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital

Allfällige ausstehende Prämien werden vom Rückkaufswert abgezogen.

9.5 Berechnung des Umwandlungswertes

Der Rückkaufswert wird als Einmalprämie für eine neue Versicherung mit vergleichbarer Leistungsausprägung aber herabgesetzten Leistungen verwendet, wobei keine Abschlusskosten eingerechnet werden. Beträgt der Rückkaufswert weniger als CHF 1'000.–, so kauft die PAX die Versicherung zurück, es sei denn, der Versicherungsnehmer beharre auf einer Umwandlung.

10 Wechsel der Anlagefonds oder des Fondsportfolios (Switch)

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers kann

- bei individueller Fondsauswahl die Auswahl der Anlagefonds geändert werden (Fondswitch) oder auf ein Fondsportfolio umgestellt werden
- das Fondsportfolio geändert werden (Portfolio-switch) oder auf eine individuelle Fondsauswahl umgestellt werden

Dabei können sowohl die Aufteilung der künftigen Netto-sparprämien als auch diejenige des Anteilguthabens unabhängig voneinander umgestellt werden.

Das Begehren ist schriftlich zu stellen. Die Bedingungen (Fristen, Kurse, Kosten etc.) werden von der PAX separat festgelegt.

Eine im Rahmen des Portfoliomanagements vorgenommene Änderung der Zusammensetzung eines Portfolios stellt keinen Switch im Sinne dieses Artikels dar. Die durch eine solche Änderung verursachten Kosten sind durch die Management-Gebühr gedeckt.

11 Vorauszahlung

Die PAX kann bei Versicherungen gegen laufende Prämien auf Begehren eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistungen erbringen. Die Bedingungen dafür werden separat vereinbart.